

„Zeit für eine neue Zählung“



Schwerpunkte: Verfassungsbeschwerde, Prozessfähigkeit und Beschwerdebefugnis von Minderjährigen iRd. Verfassungsbeschwerde, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Informationelles Selbstbestimmungsrecht, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit

Die eingelegte Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des BVerfG

Für die Individualverfassungsbeschwerde ergibt sich die Zuständigkeit des BVerfG aus Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

2. Beschwerdefähigkeit

Gemäß Art. 93 I. Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG kann “jedermann” mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde erheben. Damit sind grundsätzlich alle Personen oder Personenmehrheiten, also auch die S, beschwerdefähig.

3. Prozessfähigkeit

Fraglich ist, ob die minderjährige S auch prozessfähig ist. Das BVerfGG regelt die Prozessfähigkeit nicht. Insoweit ist eine Teilanalogie zu sonstigem Verfahrensrecht vorzunehmen, vgl. dazu § 173 VwGO i.V.m. 51 ZPO.

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |

| Klausur Nr. 04 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 2 von 18 |

Minderjährige können Prozess- und Verfahrenshandlungen nur dann selbst ausüben, wenn er/sie über eine hinreichende Einsichtsfähigkeit zur Ausübung des betroffenen Grundrechts verfügt. Zur Konkretisierung der hinreichenden Einsichtsfähigkeit soll dabei auch auf einfachgesetzliche Bestimmungen zurückgegriffen werden können.

Gem. § 18 Abs. 3 ZensG sind alle Volljährigen sowie alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen im Rahmen der Haushaltsbefragungen auskunftspflichtig. Darauf abgestellt müsste man der noch im Haus der Eltern wohnenden minderjährigen S die Prozessfähigkeit absprechen. Ein solcher Ansatz greift aber zu kurz. Insoweit würde verkannt werden, dass § 18 Abs. 3 ZensG eben nur die Frage beantwortet, auf welchen Personenkreis die Auskunftspflicht beschränkt ist. Im Hinblick auf die übrigen materiellen Bestimmungen, insbesondere die Art und Weise der Datenerhebung generell, lassen sich dagegen keine Rückschlüsse ziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beschränkung der Befragung auf volljährige Haushaltsmitglieder wohl eher Praktikabilitätsabwägungen geschuldet ist (Motto: „Die Eltern füllen dann gleich auch für ihre Kinder aus“).

Ansonsten ist dem ZensG in keinem Zusammenhang eine Altersgrenze zu entnehmen. Man wird daher hier bezogen auf den Einzelfall feststellen müssen, ob die 15jährige S die hinreichende Einsichtsfähigkeit besitzt, im Hinblick auf die behaupteten Grundrechtsverletzungen Verfahrenshandlungen selbst vornehmen zu können. Im Vordergrund steht hier eine mögliche Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG der S. Der durch dieses Grundrecht gewährleistete Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre hat so grundsätzliche Bedeutung, dass auch Minderjährige – gerade auch in fortgeschrittenem Alter – davon besonders berührt sind.

Folglich ist die Prozessfähigkeit der S zu bejahen.

4. Beschwerdegegenstand

Bei einer Verfassungsbeschwerde kann der Beschwerdeführer gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG jeden „Akt öffentlicher Gewalt“ angreifen. Gemeint sind dabei alle Maßnahmen der vollziehenden, gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalt. Die S wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen einzelne Bestimmungen des Zensusgesetzes. Ein solcher gesetzgeberischer Akt ist ein tauglicher Prüfungsgegenstand.

5. Beschwerdebefugnis

Nach § 93a I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde weiterhin nur zulässig, wenn die S behaupten könnte, durch das angegriffene Gesetz in einem ihrer Grundrechte bzw. ihrer grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein.

Ein „Behaupten“ kann bereits dann angenommen werden, wenn die geltend gemachte Grundrechtsverletzung zumindest möglich erscheint. Die S führt hier ausdrücklich eine Verletzung ihrer „Persönlichkeitsrechte“ sowie eine Beeinträchtigung ihrer Religions- und Meinungsfreiheit an.

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Bestandteil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I i.V.m. Art 1 I GG) anerkennt, kann eine Verletzung eben dieser Grundrechtsposition nicht ausgeschlossen werden.

Nicht vollkommen undenkbar ist auch eine Verletzung der Religions- und Meinungsfreiheit.

6. Betroffenheit des Beschwerdeführers

Das Bundesverfassungsgericht verlangt in ständiger Rechtsprechung – jedenfalls bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden –, dass der Beschwerdeführer „selbst, unmittelbar und gegenwärtig“ beschwert bzw. betroffen ist.

a) Selbstbetroffenheit (eigene Beschwer)

Die erforderliche Selbstbetroffenheit liegt nur vor, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.

Das Zensusgesetz sieht vor, dass näher bestimmte Daten aller Bewohner der Bundesrepublik – also auch der S – abgeglichen bzw. erhoben werden (vgl. § 3 ZensG), um sie dann zu statistischen und weiteren Zwecken weiterzuverwenden.

Darüber hinaus werden durch Haushaltsbefragungen bestimmte Erhebungsmerkmale abgefragt. Die Befragungen werden zwar nur auf Stichprobenbasis erhoben, allerdings ist insoweit nicht auszuschließen, dass auch der Haushalt, dem die S angehört, befragt wird. Auch wenn sie insoweit nicht selbst auskunftspflichtig ist (vgl. § 18 Abs. 3 ZensG und die Ausführungen unter 3.), ist die S durchaus selbst betroffen, da ihre Eltern als auskunftspflichtige Personen nach § 18 Abs. 3 ZensG verpflichtet sind, Angaben zu den minderjährigen Haushaltsmitgliedern zu machen.

Insoweit ist die S selbst beschwert.

Hinsichtlich der gebäudestatistischen Fragen nach §§ 6, 14 Abs. 3 ZensG sind nur Gebäudeeigentümer und ihnen gleichgestellte Personen auskunftspflichtig (§ 18 Abs. 2 ZensG). Insoweit ist die S nicht selbst betroffen. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen diese Bestimmungen richtet, ist die Klage unzulässig.

b) Unmittelbare Beschwer

Eine unmittelbare Betroffenheit liegt vor, wenn die angegriffene Vorschrift ohne einen weiterhin erforderlichen Vollzugsakt in den Rechtskreis des Beschwerdeführers eingreift.

Am Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit fehlt es insbesondere bei Gesetzen, die zum Erlass von Satzungen bzw. Rechtsverordnungen ermächtigen oder deren materieller Inhalt erst noch über einen Verwaltungsakt zu vollziehen ist.

Im Hinblick auf die angegriffenen Bestimmungen des Zensusgesetzes ist hier zu differenzieren:

aa) Haushaltsbefragung; Bestimmungen zur Auskunftserteilung

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haushaltsbefragung bzw. Auskunftserteilung (§§ 7, 18 ZensG) bedürfen noch des Vollzuges durch Verwaltungsakt. Insoweit wird den Auskunftspflichtigen zunächst noch ein Erhebungsbogen verbunden mit der Verpflichtung zum Ausfüllen übermittelt werden müssen. Daher könnte zweifelhaft sein, ob diesbezüglich eine unmittelbare Beschwer gegeben ist. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die S als Minderjährige ohne eigenen Hausstand nicht zu den aukunftspflichtigen Personen gehört, vgl. § 18 Abs. 3 ZensG. Nach dieser Norm sind vielmehr die volljährigen Haushaltsmitglieder gehalten, Auskünfte für ihre minderjährigen Kinder abzugeben. Folgerichtig kann der S nicht entgegenghalten werden, sie sei nicht unmittelbar betroffen, da ein Vollzugsakt in Form der Übermittlung eines Erhebungsbogens an sie gerade nicht ergehen wird.

bb) Übrige Bestimmungen

Für die übrigen materiellen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Datenübermittlungen (§ 3 ZensG) sowie die zentrale Datenverarbeitung – und aufbereitung (§ 12 ZensG), ist dagegen von vornherein kein vermittelnder Vollzugsakt ersichtlich, so dass hier unproblematisch von einer unmittelbaren Betroffenheit auszugehen ist.

cc) Ergebnis

Die S ist von sämtlichen angegriffenen Bestimmungen auch unmittelbar betroffen.

c) **Gegenwärtige Beschwer**

Schließlich muss die Beschwer auch gegenwärtig sein. Das ist nur dann der Fall, wenn der Beschwerdeführer schon oder noch betroffen ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz im Moment noch keine Rechtswirkungen entfaltet, da die Erhebung erst im Jahr 2011 erfolgt. Im Hinblick auf eine drohende künftige Grundrechtsverletzung ist aber anerkannt, dass es genügt, wenn ein Gesetz den Normadressaten bereits gegenwärtig zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder schon jetzt zu Vorkehrungen veranlasst, die er im Falle des späteren Gesetzesvollzugs nicht mehr nachholen kann. Davon kann hier ausgegangen werden.

7. **Form und Frist**

Gem. § 23 I S. 1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde schriftlich einzureichen. Das ist hier der Fall.

Darüber hinaus die Beschwerde gem. §§ 92, 93 I S. 1 und § 23 I S. 2 BVerfGG innerhalb der Frist zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das betroffene Grundrecht nach Artikel und Absatz benannt wird. Eine verbale Umschreibung des Grundrechtsinhalts wird als ausreichend erachtet. Dies ist hier erfolgt. Insofern ist der Form genüge getan.



Hinweis:

In der Verfassungsbeschwerde ist allerdings im Einzelnen darzulegen, inwieweit der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. die Annahme zur Durchsetzung verfassungsmäßig geschützter Rechte angezeigt ist. Mangels Angaben im Sachverhalt war dies hier aber nicht zu problematisieren. Im Übrigen handelt es sich eher um ein Problem der Praxis als der Examensklausur!

Gem. § 93 III BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz, gegen den der Rechtsweg nicht offen steht, binnen eines Jahres zu erheben.

Das Gesetz wird im Mai 2009 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Der Bundespräsident fertigt das Gesetz am 8. Juli 2009 aus. Am 16. Juli 2009 tritt das Gesetz schließlich in Kraft. Der am 11. Juli 2010 beim Gericht eingegangene Schriftsatz der S ist demnach nur dann fristwährend, wenn es im Hinblick auf die Frist auf das Inkrafttreten des Gesetzes ankommt.

Eben das ist aber der Fall. Grundsätzlich ist immer auf das Inkrafttreten des jeweiligen Gesetzes abzustellen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Gesetz rückwirkend in Kraft gesetzt wird. Dann beginnt die Frist ausnahmsweise mit der Verkündung.

8. Rechtsschutzbedürfnis

Für die Verfassungsbeschwerde müsste auch ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen. Bei einer wie hier vorliegenden Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde ist dabei nur der Grundsatz der Subsidiarität zu berücksichtigen.



Hinweis:

Der in § 90 II BVerfGG festgeschriebene Rechtswegerschöpfung hat für eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Rechtssatz keine Bedeutung, da gegen ein Gesetz kein Rechtsweg offen steht. Daher verbleibt es in diesen Fällen bei dem Grundsatz der Subsidiarität.

Umgekehrt ist bei einer Urteils-Verfassungsbeschwerde bei der Frage des Rechtsschutzbedürfnisses nur die Rechtswegerschöpfung gem. § 90 II BVerfGG zu prüfen; die Subsidiarität spielt hier keine Rolle.

Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde bedeutet, dass dem Beschwerdeführer keine Möglichkeit eröffnet sein darf, den Rechtssatz anderweitig anzugreifen.

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |
| Klausur Nr. 04 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 8 von 18 |

Das soll z.B. dann der Fall sein, wenn dem Betroffenen noch die Möglichkeit einer fachgerichtlichen Inzidentkontrolle offen steht. Davon kann aber nur bei Rechtssätzen unterhalb von Landes- bzw. Bundesgesetzen ausgegangen werden, weil die Fachgerichte solche Gesetze im formell-materiellen Sinne nicht verwerfen bzw. einfach unangewendet lassen können (Umkehrschluss aus Art. 100 I, II GG).



Hinweis:

Bedeutung hat die fachgerichtliche Inzidentkontrolle daher nur bei Rechtssätzen unterhalb von Parlamentsgesetzen: Bei Landesrechtsverordnungen kommt ggf. eine Überprüfung im Wege der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle gem. § 47 I Nr. 2 VwGO in Betracht (in Berlin scheidet diese Möglichkeit allerdings aus, da der Landesgesetzgeber von entsprechenden Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat). Darüber hinaus wird diskutiert, ob die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Landes- bzw. sogar Bundesrechtsverordnungen über eine verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage gem. § 43 VwGO erreicht werden kann.

Bei dem hier vorliegenden Bundesgesetz ist eine Inzidentkontrolle dagegen nicht ersichtlich.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn durch die angegriffenen Bestimmungen des Zensusgesetzes ein Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht der S verletzt ist.

Sie S macht eine Verletzung der Grundrechte der Religions- und Meinungsfreiheit sowie ihres Persönlichkeitsrechts geltend.

1. Religionsfreiheit (Art. 4 I GG)

Die Verpflichtung zu (wahrheitsgemäßen) Angaben bzw. dem Abgleich von Daten über die rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 27 und § 7 IV Nr. 18 ZensG) bzw. zum Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung (§ 7 IV Nr. 19 ZensG) verstößt nicht gegen das Grundrecht der S auf Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG). Zur Bekenntnisfreiheit gehört nicht nur das Recht, seine religiöse Überzeugung zu bekennen, sondern diese auch zu verschweigen. Dieses Recht wird durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 III WRV besonders anerkannt.

Diese negative Bekenntnisfreiheit wird aber durch den Vorbehalt des Art. 136 III S. 2 WRV eingeschränkt, der es den Behörden gestattet, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, wenn davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Eine solche zulässige Ausnahme liegt hier vor, da es sich um eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung für Bundeszwecke handelt, vgl. Art. 73 Nr. 11 GG.

2. Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG)

a) Schutzbereich

Die Verpflichtung zur Auskunft zu bestimmten, in § 7 IV ZensG im Einzelnen aufgeführten Sachverhalten könnte einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 I S. 1 GG) darstellen.

Es wird die Auffassung vertreten, dass die durch Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit, seine Meinung nicht zu äußern (negative Meinungsäußerungsfreiheit), auch gegenüber der Ermittlung, Speicherung und Weitergabe von Tatsachen schützt, so dass der grundrechtliche Schutz vor Informationseingriffen auch durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet werde.

Dem kann nicht gefolgt werden. Es fehlt an einer Meinungsäußerung, bloß weil ein Betroffener oder dessen Eltern selbst Angaben zu einer statistischen Erhebung machen. Konstitutiv für die Bestimmung, was unter "Meinung" zu verstehen ist, ist das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens sowie des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung; auf den Wert, die Richtigkeit, die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an. Die Mitteilung einer Tatsache ist in diesem Sinne keine Äußerung einer "Meinung", weil ihr jedes Element fehlt. Durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt ist die Äußerung einer Tatsache nur, soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen ist, welche Art. 5 Abs. 1 GG in seiner Gesamtheit gewährleistet. Demgegenüber sind Angaben im Rahmen statistischer Erhebungen reine Tatsachenmitteilungen, die in keiner Weise mit einer Meinungsbildung zu tun haben.

b) Ergebnis

Schon der Schutzbereich von Art. 5 I 1 GG ist nicht eröffnet, so dass eine Verletzung der (negativen) Meinungsäußerungsfreiheit vorliegend ausscheidet.

3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Prüfungsmaßstab bleibt damit allein das durch Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht.



Hinweis:

Der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG ist dagegen nicht eröffnet. Denn es fällt in den Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und nicht der allgemeinen Handlungsfreiheit, wenn die einzelne Person umfassend registriert und katalogisiert wird. Das Recht auf Respektierung eines geschützten Bereichs hebt sich von dem aktiven Element der Entfaltung, sprich der allgemeinen Handlungsfreiheit, ab.

a) Schutzbereich

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt insgesamt die enge persönliche Lebenssphäre des Einzelnen.



Hinweis:

Es lassen sich unterschiedlichste Teilbereiche dieses richterrechtlich entwickelten Grundrechts ausmachen: Vom Recht am eigenen Bild bzw. Wort über das Recht auf Selbstbestimmung (z.B. im Hinblick auf die eigene Abstammung) bis hin zur Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (bei der Erhebung und Verarbeitung persönlicher Informationen) sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (siehe dazu sogleich).

Hier könnte das als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt sein. Danach soll grundsätzlich der Einzelne selbst entscheiden, innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

Die Ermächtigung staatlicher Behörden, Daten seiner Bürger zu speichern, bedarf unter den heutigen Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muss, sondern vielmehr mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne dass der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann.

Das Zensusgesetz sieht die Erhebung einer Vielzahl persönlicher Daten vor (vgl. § 3 I bzw. § 7 IV ZensG) vor. Der Schutzbereich ist damit eröffnet.

b) Eingriff in den Schutzbereich

Durch die im Gesetz vorgesehene Erhebung und Weiterverarbeitung/Weitergabe der Daten sowie die Ermächtigung zur Durchführung von Haushaltsbefragungen wird auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingegriffen.

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das aus Art. 1 I i.V.m. Art. 2 II GG hergeleitet wird, ist – trotz der Bezugnahme auf Art. 1 I GG – nicht schrankenlos gewährleistet. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird dogmatisch vielmehr grundsätzlich Art. 2 I GG zugeordnet. Insoweit zieht das BVerfG auch die Schrankentrias des Art. 2 I GG heran.

aa) (Bereichsspezifische) Ermächtigungsgrundlage

Eingriffe bedürfen daher zunächst einer formellen gesetzlichen Grundlage. Im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nach dem Volkszählungsurteil des BVerfG von 1983 (BVerwGE 65, 1 ff.) darüber hinaus eine spezifische Rechtsgrundlage notwendig, die die Verwendung von Daten und deren Verarbeitung auf bestimmte Zwecke beschränkt (sog. bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage).

Ermächtigungsgrundlage ist hier das Zensusgesetz. Die Zwecke der darin vorgesehenen Volkszählung sind in § 1 III Nr. 1 bis 3 ZensG im Einzelnen aufgeführt (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl, Gewinnung von Grund- und Strukturdaten für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Gemeinden, Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008).

Es handelt sich daher um eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts ausreichend spezielle Rechtsgrundlage.

bb) Überwiegendes Interesse der Allgemeinheit

Auch im Übrigen ist bei der Prüfung aufgrund der des mit zu berücksichtigenden Würdeschutzes aus Art. 1 I GG ein strengerer Maßstab anzulegen als bei der allgemeinen Handlungsfreiheit. Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nur zulässig, wenn er im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit erfolgt.

Von einem solchen überwiegenden Interesse der Allgemeinheit kann bei der Datenerhebung ausgegangen werden. Die daraus gewonnen Kennziffern dienen dazu, mittel- und langfristige politische Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene planen und vorzubereiten zu können.

cc) Verhältnismäßigkeit

Fraglich ist, ob auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Die Regelung verfolgt den legitimen Zweck der Datenerhebung.

Darüber hinaus müsste die Regelung auch erforderlich sein, es dürften also keine anderen genauso effektiven Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Insoweit käme die Erhebung von Stichproben ausschließlich auf freiwilliger Basis in Betracht. Eine solche Vorgehensweise wäre aber nicht ebenso effektiv, da jedenfalls die Repräsentativität der Ergebnisse nicht gewährleistet wäre und so die gewünschte Genauigkeit der gewonnen Daten nicht erzielt werden kann.

Im Hinblick auf die Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) sind einzelne Problemkreise differenziert zu betrachten:

(a) Trennung von Statistik und Vollzug

Nach einer teilweise im Schrifttum vertretenen Auffassung ist unter Berücksichtigung des Volkszählungsurteils von 1983 jede Verwendung und Übermittlung von zu statistischen Zwecken erhobenen personenbezogenen Informationen zu anderen, insbesondere zu Verwaltungsvollzugszwecken unzulässig. Begründet wird dies mit dem Verfassungsgrundsatz der Informationstransparenz.

Nach ganz überwiegender Meinung und auch richtiger Interpretation des BVerfG-Urteils kann demgegenüber nicht allgemein und ausnahmslos davon ausgegangen werden, dass für statistische Zwecke erhobene Daten unter keinen Umständen für Verwaltungszwecke genutzt werden dürften. Einschränkungen bleiben demnach im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Hier kann insoweit auf die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und die Erhaltung des Rechtsfriedens abgestellt werden.

(b) Grundsatz der Totalerhebung

Umstritten ist darüber hinaus die Frage, ob eine Totalerhebung zulässig ist. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die Haushaltsbefragung lediglich eine Erhebung auf Stichprobenbasis erfolgt (vgl. § 7 II ZensG). Insoweit stellt sich die Frage gar nicht. Anders sieht es in Bezug auf die sonstige Datenerhebung (z.B. die Auswertung der Melderegister) aus. Diesbezüglich ist von einer Totalerhebung auszugehen.

Diese Mischung aus Teil- und Totalerhebung erscheint angemessen. Das BVerfG hat im Volkszählungsurteil von 1983 sogar die vollkommene Totalerhebung im Grundsatz nicht beanstandet, dabei allerdings offen gelassen, ob und in welchem Umfang diese Methode in der Zukunft beibehalten werden kann. Eine vollumfängliche Erhebung bei der Auswertung der Melderegister ist notwendig, um zu genauen Ergebnissen zu gelangen.

(aa) Auskünfte aus dem Melderegister

Teilweise wird bereits in der Datenerhebung aus dem Melderegister (§ 3 ZensG) ein Verstoß gegen das Trennungsgebot (vgl. unter (a)) gesehen. Das ist aber abzulehnen. Vielmehr ist das Melderegister in diesem Fall schlicht die Grundlage für die eigentliche Erhebung.

(bb) Gebot der frühzeitigen Anonymisierung/Löschungsregelungen

Darüber wird zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verlangt, dass Daten möglichst frühzeitig anonymisiert und Vorkehrungen gegen eine mögliche Deanonymisierung getroffen werden müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird hier unterstellt.



Hinweis:

Dieser Bereich ist sehr komplex. Die entsprechenden Passagen des Gesetzes wurden deshalb nicht abgedruckt. Weitergehende Kenntnisse können an dieser Stelle nicht erwartet werden. In aller Kürze stellt sich die Sache folgendermaßen dar:

Es ist ein weiteres Trennungsgebot zu beachten. Dies betrifft die Unterscheidung von sog. Hilfs- und Erhebungsmerkmalen. Darüber hinaus besteht auch ein Zusammenhang zur Anonymisierung der Daten. Dabei ist umstritten, ob die Trennung und Anonymisierung bereits bei den Erhebungsstellen vorzunehmen ist oder ob es nicht auch ausreichend ist, wenn dieser Vorgang erst bei den Statistischen Landesämtern erfolgt.

Darüber hinaus sind gesetzlich Löschungsregelungen im Hinblick auf die erhobenen Daten vorzusehen. Diese Voraussetzung hat der Gesetzgeber mit § 19 ZensG ebenfalls erfüllt.

(cc) Zwischenergebnis

Das ZensG ist damit sowohl insgesamt als auch in Bezug auf die aufgeworfenen Teilregelungen angemessen. Das Gesetz ist folglich auch angemessen.

a.A. selbstverständlich vertretbar!

4. Ergebnis

Die weitgehend zulässige Verfassungsbeschwerde der S ist unbegründet.



Anmerkungen:

Die Klausur greift das aktuelle Zensusgesetz auf, das für das Jahr 2011 eine neue Volkszählung vorsieht. Gegen das Gesetz sind bereits Verfassungsbeschwerden anhängig.

In dieser Hinsicht wurden ausgehend von dem im Jahr 1983 ergangenen sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 ff.) die wesentlichen Probleme des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dargestellt.

Bei der Sachverhaltsanalyse kommt es zunächst darauf an, sich von dem Umfang der abgedruckten Auszüge des Gesetzes nicht verwirren zu lassen. Die Auflistung zahlreicher Bestimmungen sollte vor allem auch dazu dienen, sich überhaupt einen Eindruck von dieser im Detail sicher weniger bekannten Gesetzesmaterie zu verschaffen.

Bei der Lösung ist zu berücksichtigen, dass eine ungewöhnlich hohe Zahl von Zulässigkeitsproblemen existiert, die in der einen oder anderen Form überwiegend mit der Minderjährigkeit der S zusammenhängen.

Im Rahmen der Begründetheit war zunächst zu erkennen, dass die Art. 4 I und 5 I GG schon mangels Eröffnung des Schutzbereichs nicht einschlägig sind. Danach musste das im Sachverhalt nicht explizit angesprochene allgemeine Persönlichkeitsrecht als eigenständiges, von der Rechtsprechung entwickeltes Grundrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG), das zudem gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG spezieller ist, herausgearbeitet werden.

Nach der allgemeinen Herleitung dieses Grundrechts waren dann zweifelsohne weitergehende Kenntnisse im Hinblick auf die Volkszählungsproblematik erforderlich. Wichtig war es hier, sich auch an einer ggf. weniger bekannten Rechtsmaterie mit dem allgemeinen juristischen Handwerkszeug heran zu wagen.



Wiederholungsfragen:

1. Inwiefern ist ein(e) Minderjährige(r) im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde prozessfähig und beschwerdebefugt?
2. Welcher Zeitpunkt ist der richtige Ansatzpunkt für die Berechnung der Fristwahrung einer Verfassungsbeschwerde, wenn sie sich gegen ein Gesetz richtet?
3. Wie ist das Verhältnis von der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 I iVm. Art. 1 I GG?
4. Welche Anforderungen sind an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I iVm. Art. 1 I GG zu stellen?
5. Beschreiben Sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung genauer. Was könnte davon alles erfasst sein?

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |
| Klausur Nr. 04 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 18 von 18 |